

Merkblatt für die Durchführung von Standparties

Hinweise für Kunden, Dienstleister, Messebauer und Veranstalter

Bitte leiten Sie dieses Merkblatt an die von Ihnen beauftragten Dienstleister (Agenturen, Catering, Messebauer usw.) weiter.

Dieses Merkblatt soll Ihnen helfen, im Rahmen von Standpartys Personen- und Sachschäden zu vermeiden. Unser gemeinsames Ziel muss es sein, die Voraussetzungen für einen reibungslosen, sicheren Ablauf Ihrer Standparty zu schaffen.

Es gelten auch hier die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die technischen Richtlinien der Messe Frankfurt, sowie die gültigen und anerkannten Regeln der Technik und die diesbezüglich geltenden Vorschriften wie DIN, VDE, UVV, BGV C1 sowie die MVStättV.

- Auch im Rahmen einer Abendveranstaltung steht dem Aussteller nur die von ihm angemietete Fläche zur Verfügung.
- Standmobiliar, Tische und Stühle dürfen nicht in die Gänge gestellt werden.
- Türen/Notausgänge, Wandhydranten, Feuermelder, Rettungswege u.ä. sind während der Veranstaltung zwingend frei zu halten (siehe TR 2.1 und 2.2 - Technische Richtlinien Messe Frankfurt 2009).
- Alle Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mindestens B1 bzw. entsprechend EN 13501-1 mindestens Klasse C, d.h. schwerentflammbar sein. (siehe TR 4.4.1.1)
- Brennende Kerzen in den Messe- und Ausstellungshallen sind generell nicht erlaubt. In Abstimmung mit dem Vorbeugenden Brandschutz der Branddirektion Frankfurt können unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen brennende Kerzen genehmigt werden.
- Kerzen außerhalb der Standfläche sind grundsätzlich untersagt.
- Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Verantwortung für Schäden und Folgeschäden allein beim Aussteller, bzw. Standbetreiber liegt.
- Pyrotechnische Vorführungen sind nicht gestattet.
- Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und Flugobjekten in den Hallen muss von der Messe Frankfurt, Veranstaltungstechnik, genehmigt werden (siehe TR 4.4.1.5).
- Der Einsatz von Nebelmaschinen ist mit der Messe Frankfurt, Veranstaltungstechnik, abzustimmen (siehe TR 4.4.1.6).
- Der Betrieb von Laseranlagen ist genehmigungspflichtig und mit der Messe Frankfurt, Veranstaltungstechnik, abzustimmen (siehe TR 5.10.3).
- Für musikalische Wiedergabe aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urhebergesetzes, § 15 Urhebergesetz (BGBI, jeweils gültige Fassung) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) einzuholen (siehe TR 5.13).
- Die Inbetriebnahme von Getränkeschankanlagen ist nicht mehr anzeigepflichtig. Grundsätzlich ist aber der Betreiber einer Getränkeschankanlage für deren Sicherheit und Hygiene allein verantwortlich. Die technische und lebensmittelhygienische Unbedenklichkeit muss nachweisbar sein und wird ggf. von Stadtgesundheitsamt überprüft (siehe TR 5.14).
- Das Benutzen von Brennpaste und anderer Brennstoffe ist nicht gestattet (siehe TR 5.7.3).

Unsere Technischen Richtlinien zum Download finden Sie auf der jeweiligen Internetseite der Veranstaltung unter der Rubrik Aussteller – Serviceangebote - Technische Services: www.messefrankfurt.com